

Samtgemeinde Salzhausen

Vorlage	Vorlage-Nr: SG/15/209		
Aktenzeichen: Federführend: Bauamt	Datum: 19.02.2015 Verfasser: Andreas Ristau Sachbearbeiter: Ristau r		
Bebauungsplan Scharmbeck Nr. 4 "Windkraftanlagen am Pattenser Graben" und 41. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft" der Stadt Winsen			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.03.2015	Ausschuss für Bauleitplanung	Vorberatung
Nichtöffentlich	16.03.2015	Samtgemeindevorstand	Vorberatung
Öffentlich	23.03.2015	Rat der Samtgemeinde Salzhausen	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Stadt Winsen hat mit E-Mail vom 08.12.2014 die Samtgemeinde Salzhausen am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Scharmbeck Nr. 4 „Windkraftanlagen am Pattensener Grund“ und der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Windenergie / Landwirtschaft“ beteiligt.

Aufgrund der bis zum 11.01.2015 festgesetzten Frist zur Abgabe der Stellungnahmen hat die Verwaltung um Fristverlängerung gebeten. Die Stadt Winsen hat der Verwaltung nur eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme zur 41. F-Planänderung bis zum 22.03.2015 gewährt.

Der Entwurf der Stellungnahme für den B-Plan Nr. 4 „Windkraftanlagen am Pattensener Grund“ wurde daraufhin kurzfristig erstellt, konnte jedoch aufgrund der von der Stadt Winsen gesetzten Frist nicht mit den politischen Gremien abgestimmt werden. Die Stellungnahme wurde der Stadt Winsen fristgerecht zugestellt.

Der Entwurf der Stellungnahme zur 41. F-Planänderung „Sondergebiet Windenergie / Landwirtschaft“ der Stadt Winsen wird den politischen Gremien von der Verwaltung vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme zum B-Plan Scharmbeck Nr. 4 der Stadt Winsen wird zur Kenntnis genommen.

Die ausgearbeitete Stellungnahme zu 41. F-Planänderung der Stadt Winsen wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Anlagen:

Aufforderung Stadt Winsen zur Stellungnahme 41. F-Planänderung vom 08.12.2014

Aufforderung Stadt Winsen zur Stellungnahme B-Plan Scharmbeck Nr. 4 vom 08.12.2014

Fristverlängerung der Stadt Winsen für Stellungnahme 41. F-Planänderung vom 15.12.2014

Stellungnahme der Samtgemeinde zum B-Plan Scharmbeck Nr. 4 der Stadt Winsen

Entwurf der Stellungnahme zur 41. F-Planänderung der Stadt Winsen

Von: isernhagen <isernhagen@stadt-winsen.de>
Gesendet: Montag, 8. Dezember 2014 11:58
An: Arbeitskreis Naturschutz; Archäologisches Museum Hamburg; BUND
Regeionalverband Elbe Heide; Bundesnetzagentur; c.peters@lkharburg.de;
Deutsche Flugsicherung GmbH; E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG; Ericsson
GmbH; Gemeinde Stelle; h.kuntze@t-online.de; Heimatbund Niedersachsen
e. V.; kbd-einsatz@lgl.niedersachsen.de; klaus.spiller@telekom.de;
Landwirtschaftskammer Hannover; LGLN; LGLN Landesentwicklung;
Lothar.Reinhard@Polizei.Niedersachsen.de; Nds. Landesbehörde f.
Straßenbau und Verkehr; NEL; Niederlassung Nord Vodafone D2 GmbH;
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr
Geschäftsbereich Lüneburg; Niedersächsisches Forstamt; [poststelle@gaa-
lg.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-
lg.niedersachsen.de); OSC AG; RD-LG-postfach-dez54
@lgl.niedersachsen.de; Ristau Andreas; Info; service@lueneburg.ihk.de;
Stadtwerke; steinborn@hwk-bls.de; Telefónica o2 Germany GmbH & Co.
OHG; Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3
Bundesamt für Infrastruktur; Verein Naturschutzpark e. V. (VNP)
Betreff: Bebauungsplan Scharmbeck Nr. 4 "Windkraftanlagen am Pattenser Graben"

Bebauungsplan Scharmbeck Nr. 4 „Windkraftanlagen am Pattenser Graben“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Winsen (Luhe) beabsichtigt, den Bebauungsplan Scharmbeck Nr. 4 „Windkraftanlagen am Pattenser Graben“ aufzustellen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichte ich Sie hiermit über diese Planung, wie sie sich nach dem derzeit erreichten Stand im Einzelnen aus der beigelegten Planunterlage ergibt. Das Ziel der Planung ist es, innerhalb der Plangebiete raumbedeutsame Windkraftanlagen errichten zu können. Die Planunterlagen sind unter folgender Internet-Adresse abrufbar:

www.winsen.de/WEA-Planunterlagen

Auf Anforderung können Ihnen die Planunterlagen auch in Papierform zugesandt werden.

Sie werden gebeten, sich bis zum 11.01.2015 zu äußern und mir dazugehöriges Material zukommen zu lassen.

Bitte verschaffen Sie der Stadt mit vorgenannten Mitteilungen schon jetzt außerdem Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung, soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für anderweitige Informationen, über die Sie verfügen und die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein können.

Bitte geben Sie an, wenn Sie im fortlaufenden Verfahren nicht mehr beteiligt werden möchten. Sie würden mir die Arbeit in den weiteren Beteiligungsverfahren sehr erleichtern.

Liegt nach Ablauf der Frist keine schriftliche Rückantwort von Ihnen vor, gehe ich davon aus, dass Ihr Aufgabenbereich durch diese Bauleitplanung nicht berührt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schudy

Von: isernhagen <isernhagen@stadt-winsen.de>
Gesendet: Montag, 8. Dezember 2014 11:58
An: Arbeitskreis Naturschutz; Archäologisches Museum Hamburg; BUND
Regeionalverband Elbe Heide; Bundesnetzagentur; c.peters@lkharburg.de;
Deutsche Flugsicherung GmbH; E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG; Ericsson
GmbH; Gemeinde Seevetal; Gemeinde Stelle; h.kuntze@t-online.de;
Heimatbund Niedersachsen e. V.; kbd-einsatz@lgl.niedersachsen.de;
klaus.spiller@telekom.de; Landwirtschaftskammer Hannover; LGLN; LGLN
Landesentwicklung; Lothar.Reinhard@Polizei.Niedersachsen.de; Nds.
Landesbehörde f. Straßenbau und Verkehr; NEL; Niederlassung Nord
Vodafone D2 GmbH; Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u.
Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg; Niedersächsisches Forstamt;
poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de; OSC AG; RD-LG-postfach-dez54
@lgl.niedersachsen.de; Samtgemeinde Bardowick; Samtgemeinde
Elbmarsch; Samtgemeinde Hanstedt; Ristau Andreas; Info;
service@lueneburg.ihk.de; Stadtwerke; Telefónica o2 Germany GmbH & Co.
OHG; Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3
Bundesamt für Infrastruktur; Verein Naturschutzpark e. V. (VNP)
Betreff: 41. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiete Windenergie /
Landwirtschaft"

41. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Winsen (Luhe) hat beschlossen, die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winsen (Luhe) einzuleiten. Dem Entwurf mit Begründung und dazugehörigen Planunterlagen wurde zugestimmt. Die Planunterlagen sind unter folgender Internet-Adresse abrufbar:

www.winsen.de/WEA-Planunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erbitte ich Ihre Stellungnahme möglichst bis zum

11.01.2015

Danach gehe ich davon aus, dass von Ihnen wahrzunehmende öffentliche Belange durch die beabsichtigten Planungen nicht berührt werden. Ich bitte Sie, sich in der Stellungnahme auf Ihren Aufgabenbereich zu beschränken. Geben Sie bitte auch Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Gleichzeitig teile ich Ihnen mit, dass die vorgenannten Planunterlagen in der Zeit vom

16.12.2014 bis 15.01.2015 einschließlich

öffentlich ausgelegt werden.

Sie werden gebeten, in möglichst per E-Mail zu antworten, um die weitere Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zu erleichtern. Auf Anforderung können Ihnen die Planunterlagen auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Im Auftrage

gez. Schudy

Ristau Andreas

Von: Mayer <mayer@stadt-winsen.de>
Gesendet: Montag, 15. Dezember 2014 16:40
An: Ristau Andreas
Cc: Möller
Betreff: FNP Winsen

Sehr geehrter Herr Ristau,

vielen Dank für Ihre Email. Ihren Wünschen kann ich leider nur mit Einschränkung entsprechen. Die vorläufige Abwägung der von Ihnen vorgetragenen Belange ist zu dem Ergebnis gekommen, dass an der bisherigen Planung festgehalten wurde. Ich bitte Sie, Verständnis dafür aufzubringen, dass die städtische Planung allen geläufigen Abstandsvorschriften entspricht und auch gegenüber der von Ihnen angesprochenen Bebauung dabei keine Ausnahme gemacht hat.

Gleichwohl bin ich angesichts des städtischen Zeitfahrplans für das FNP-Änderungsverfahren bereit, Ihnen eine Fristverlängerung für die Abgabe ihrer Stellungnahme bis zum 22.03.2015 anzubieten.

Für die Konkretisierung der vorab abgestimmten Absichten zur Errichtung von Windkraftanlagen über die verbindliche Bauleitplanung ist ein Zeitfahrplan vorgesehen, der ab dem Frühsommer des Jahres 2015 eine parallele Behandlung beider Verfahren ermöglicht. Um diesem städtischen Ziel in angemessener Weise gerecht zu werden, ist für Ende Februar/Anfang März ein Entwurfsbeschluss für die dafür vorgesehenen Bebauungspläne vorgesehen. Mir ist daran gelegen, dass Ihre kommunalen Gesichtspunkte in die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf für den B-Plan Pattensen Nr. 11 „Windenergieanlagen westlich von Pattensen“ eingebracht werden. Ich möchte daher vorschlagen, Ihre Stellungnahme unter dem Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung durch Ihre Gemeinderatsgremien zu dem ursprünglich vorgesehenen Termin am 11.01.2014 vorzulegen. Es handelt sich schließlich zunächst nur um eine frühzeitige Behördenbeteiligung und noch nicht um einen formellen Verfahrensschritt nach dem Entwurfsbeschluss.

Ich gehe davon aus, dass Sie bei dem im März folgenden formellen Beteiligungsverfahren auf weitere Gesichtspunkte der Planung aufmerksam machen, die hier gern in den Abwägungsvorgang aufgenommen werden.

Ihrem Wunsch, von den per Internet-website vorliegenden Planunterlagen eine Papierfassung zu erhalten, will ich – wie vorab angekündigt – umgehend nachkommen. Sie erhalten noch in dieser Woche auf dem Postweg einen entsprechenden Aktenordner zugesandt.

mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Andreas Mayer

Geschäftsbereichsleiter Bauen und Umwelt
Stadt Winsen
Tel.: 04171-657142
e-mail: mayer@stadt-winsen.de
bauamt@stadt-winsen.de

41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie / Landwirtschaft“

Stellungnahme der Samtgemeinde Salzhausen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Samtgemeinde Salzhausen bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt zu dem Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

1. Wie schon im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, die in den Osterferien stattfand, findet die Samtgemeinde es äußerst befremdlich, dass zu einem solch komplexen Thema (die Unterlagen umfassen mehrere 100 Seiten) die öffentliche Auslegung zum 41. F-Planänderungsverfahren in den Weihnachtsferien stattfindet, zudem ist der Abgabetermin auf einen Sonntag festgelegt. Die Stadt Winsen müsste eigentlich aus eigener Erfahrung wissen, dass eine fundierte fach- und sachgerechte Auseinandersetzung und auch eine politische Beratung in dieser Zeit mit einer solchen Papiermenge nicht zu schaffen ist.

Die Samtgemeinde bedankt sich deshalb, dass zumindest im Rahmen der Behördenbeteiligung zur 41. Flächennutzungsplanänderung eine Fristverlängerung gebilligt wurde, sie bedauert aber, dass die betroffene Bevölkerung sich offensichtlich in den Weihnachtsfeiertagen mit diesem komplexen Thema befassen sollte und musste, es ist jedenfalls nicht ersichtlich, aus welchen zwingenden Gründen ein derart ungünstiger Auslegungszeitraum gewählt wurde.

Die Samtgemeinde Salzhausen ist durch die unmittelbar an die Gemarkungsgrenze von Wulfsen geplante Sondergebietsfläche bei Pattensen von der Planung massiv betroffen, weshalb sich die nachfolgenden Hinweise auf diese südliche Teilfläche des SO-Gebietes im Raum Pattensen beziehen.

2. Aus Sicht der Samtgemeinde Salzhausen wird bei der in Rede stehenden Fläche grob gegen das Abstimmungsgebot nach § 2 (2) Satz 1 BauGB verstoßen. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Samtgemeinde Salzhausen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 41. Änderung des F-Planes vom 24.04.2014 verwiesen. Die hier vorgebrachten Bedenken und Hinweise sind nach Durchsicht der Unterlagen offensichtlich in keinster Weise im Entwurf des Flächennutzungsplanes berücksichtigt worden. Sie sind offenbar nicht nur nicht berücksichtigt, sondern auch keiner abwägenden Prüfung unterzogen worden, es finden sich jedenfalls keine Hinweise in der Begründung warum z.B. trotz der negativen Auswirkungen der Planung der Stadt Winsen auf die Belange der Samtgemeinde wie Verhinderung der möglichen Siedlungsentwicklung von Wulfsen in Richtung Nordwesten oder massive Beeinträchtigung des Naherholungsraumes von Wulfsen der Belang der Privilegierung der Windenergie an der Gemarkungsgrenze höher bewertet wurde und wie dieser Abwägungsprozess vor dem Hintergrund des interkommunalen Abstimmungsgebotes nach § 2 (2) Satz 1 BauGB zu werten ist.

Das Schreiben vom 24.04.2014 gilt deshalb nach wie vor, es wird dieser Stellungnahme beigelegt und sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

3. Der Flächennutzungsplanentwurf ist bezüglich der südlichen Fläche im Raum Pattensen nicht aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Harburg (RROP) entwickelt, auch nicht aus dem ausgelegten Entwurf des RROP. Die Stadt Winsen geht zwar davon aus, dass der Landkreis Harburg diese Fläche noch in das RROP integriert, sie verkennt aber, dass der Landkreis aus guten Gründen diese Fläche beim Entwurf des RROP nicht berücksichtigt hat. In der Einzelfallbetrachtung hat sich der Landkreis klar gegen diese Fläche ausgesprochen, u.a. spielten dabei die betroffene Avifauna und Fledermäuse eine wichtige Rolle.

4. Die bisher erhobenen Daten zur Avifauna und zu Fledermäusen bestärken die Ansicht der Samtgemeinde, dass die Fläche aus Sicht des Artenschutzes nicht geeignet ist.

Folgende Gründe sprechen aus Sicht des Artenschutzes gegen diese Darstellung und entsprechende Nutzung:

4.1 In einem Abstand zwischen 250 und 500 m um die geplanten Standorte der Windenergieanlagen wurden 6 Brutstandorte des Kiebitzes kartiert.

Die „Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistag empfiehlt als fachlich erforderlichen Mindestabstand von 500 m zu Brutplätzen von Kiebitzen und einen Prüfbereich von 1.000 m. Anders, als im avifaunistischen Gutachten zum Flächennutzungsplan suggeriert ist dies nicht eine veraltete Empfehlung aus dem Jahre 2011, sondern eine aktuelle Empfehlung vom Oktober 2014. Das zitierte Verwaltungsgerichtsurteil von Februar 2012, wonach in einem strittigen Einzelfall auch ein geringerer Abstand akzeptiert wurde, war also schon bekannt und führte nicht zu einer Revision dieser Abstandsempfehlung. Grundlage dieser Abstandsempfehlung ist die Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 13.04.2014.

Auch der Landkreis Harburg stuft diesen Bereich als Brutstandort mit einem landesweit bedeutsamen Vorkommen von Kiebitzen ein.

Die Samtgemeinde Salzhausen hält es nicht für zielführend von allgemein anerkannten Abstandsempfehlungen abzuweichen, insbesondere nicht dann, wenn eigentlich keine zwingende Notwendigkeit zu einer Unterschreitung dieser Abstandsempfehlung vorhanden ist.

Die Unterschreitung wäre nur nachvollziehbar, wenn die Stadt Winsen zu wenig Windenergieanlagen (WEA) ausweisen würde und keine besser geeigneten Standorte innerhalb ihres Gebietes finden könnte. Das „zu wenig“ ausgewiesen wird, ist nach eigenen Angaben nicht der Fall (im Gegenteil, die Stadt weist sogar ausdrücklich mehr als aus, als eigentlich erforderlich), insofern stellt dies aus Sicht der Samtgemeinde eine grobe Verletzung der Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar, wonach erst einmal geprüft werden muss ob ein Eingriff nicht vermeidbar wäre.

4.2 Es wurde festgestellt, dass sich Brutplätze des Mäusebussards und der Turmfalke innerhalb relevanter Gefährdungsbereiche zu den geplanten Windenergieanlagen befinden. Im Widerspruch hierzu steht die Aussage, dass laut Umweltbericht noch eine Horst- und Raumnutzungskartierung für das Plangebiet aussteht (S. 16), dessen Ergebnis bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollte.

Im selben Abschnitt des Umweltberichts wird auf der nächsten Seite trotz der noch ausstehenden Erfassung und Auswertung schon festgestellt, dass die Untersuchung zur Raumnutzung keine Hinweise auf eine erhöhte Raumnutzung von Greif- und Großvögeln im Bereich der geplanten Windenergieanlagen erbrachte. Diese Widersprüche müssen aufgeklärt werden.

Die Samtgemeinde geht davon aus, dass die erste Feststellung stimmt, insofern ist auch hier die Eingriffsregelung zu beachten, nach dem zunächst die Vermeidung des Eingriffs in den Lebensraum der bedrohten Vogelarten zu prüfen wäre und nicht von vornherein von einer nicht vermeidbaren Beeinträchtigung ausgegangen wird, die auszugleichen ist.

4.3 Es wurde festgestellt, dass die geplanten Standorte an der Grenze zur Samtgemeinde Salzhausen zum Jagdrevier verschiedener Fledermausarten gehört, u.a. Abendsegler und Breitflügelfledermaus, deren Jagdgebiete auf jeden Fall in den Bereich der 2 Windenergieanlagen und auch in den Höhen der Rotoren liegen. Der Umweltbericht verweist richtigerweise auf den Fledermauslebensraum mit hoher Bedeutung. Auch hier gilt wieder das bereits Erwähnte, insbesondere da es unstrittig ist, dass die genannten besonders geschützten Fledermausarten durch die Errichtung von WEA in ihren Jagdrevieren massiv einem Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Warum hier die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht beachtet wird und der Eingriff, obwohl er vermeidbar wäre, dennoch durchgeführt werden soll, ist nicht nachvollziehbar und stellt aus Sicht der Samtgemeinde ein Abwägungsfehler dar, siehe nachfolgender Punkt.

4.4 Trotz dieser in der Summe sehr nachteiligen Auswirkungen und trotz der Tatsache und eigener Aussage, dass die Stadt Winsen nicht zwingend auf diese 2 Windenergieanlagen angewiesen ist, um dem Belang nach substanzieller Bereitstellung von regenerativer Windenergie ausreichend zu berücksichtigen, sollen die Lebensräume des Kiebitz, der Greifvögel und der Fledermäuse beeinträchtigt werden, obwohl dieser Eingriff vermeidbar wäre und die Stadt nicht gegen das raumordnerische Ziel der substanziellen Bereitstellung von Windenergie verstoßen würde.

Die vorgeschlagene „Vermeidungsmaßnahme“, dass man zu bestimmten Zeiten die Anlagen ausschaltet, um zumindest das Tötungsrisiko der genannten Fledermausarten zu minimieren, ist keine Vermeidungsmaßnahme sondern eine Minimierungsmaßnahme, denn das Tötungsrisiko kann hierdurch nicht ausgeschlossen werden.

5. Im Rahmen der Umweltprüfung sollten nicht nur Daten zur Avifauna und zu Fledermäusen erhoben werden, sondern auch zu folgenden Fragen: wo befinden sich die Hauptnaherholungsgebiete der Wulfsener, wie werden diese durch die vorliegende Planung beeinträchtigt und warum wird die Beeinträchtigung von Bürgern der Samtgemeinde Salzhausen bewusst hingenommen. Zu der Fragestellung „wo befinden sich die Hauptnaherholungsgebiete und wie werden diese beeinträchtigt“, hat die Samtgemeinde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits detaillierte Hinweise gegeben. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass im noch gültigen RROP diese Fläche als Vorbehaltsfläche für Erholung ausgewiesen wird und die Samtgemeinde im Beteiligungsverfahren zum RROP auch die Beibehaltung dieser Zielsetzung fordert. Eine inhaltliche und konkrete Auseinandersetzung hiermit ist in den Unterlagen nicht zu erkennen. Weder im Umweltbericht noch in der allgemeinen Begründung wird auf die bedeutende Naherholungsfunktion der betroffenen Bereiche eingegangen. Es liegt hier aus Sicht der Samtgemeinde Salzhausen deshalb ein eindeutiges Abwägungsdefizit vor. In der Beschreibung der Landschaft wird zwar auch erwähnt, dass im Landschaftsrahmenplan der betroffene Bereich bei Wulfsen als potentiell Landschaftsschutzgebiet eingestuft wird, allerdings erfolgt keine abwägende

Beurteilung, warum dieser Belang nun zugunsten der WEA zurückgestellt wurde. Gerade aufgrund der Kleinteiligkeit und der vielen Wege, die diesen Raum durchziehen, hat das Gebiet noch eine besondere Bedeutung für die Naherholung der Wulfseiner Bevölkerung. Im Umweltbericht wird hervorgehoben, dass der Planungsraum zwischen Thieshope, Tangendorf, Pattenen und Wulfen von zahlreichen Restriktionen und Belastungen der Landschaft gekennzeichnet wird. Eine Auseinandersetzung mit der Frage, warum angesichts dieser vorhandenen Beeinträchtigungen auch die letzten verbliebenen siedlungsnahen und kleinstrukturierten Freiräume nordöstlich von Wulfen nun auch noch mit WEA verlärm, verschattet und beunruhigt werden sollen und damit auch dieser Bereich für die Naherholung komplett entwertet werden soll, ist nicht erkennbar. Die allgemeinen Hinweise und Übersichtskarten im Kapitel zum Landschaftsbild des Umweltberichts sind kein Ersatz für eine konkrete Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Auswirkungen auf diesen Belang der Wulfseiner Bevölkerung. Außerdem befremdet es die Samtgemeinde, dass die Stadt Winsen der Bedeutung der siedlungsnahen kleinteilig strukturierten Landschaft, die sogar die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt und die für die Wulfseiner Bevölkerung die Funktion eines wichtigen Naherholungsraumes wahrnimmt, offenbar verkennt. Es ist in den Unterlagen jedenfalls keine vertiefende Auseinandersetzung mit diesem Belang erkennbar.

Die Tatsache, dass sich weiter westlich bereits Windenergieanlagen auf dem Gebiet der SG Salzhausen befinden und nördlich der L 215 weitere Anlagen hinzukommen, bedeutet nicht, dass dieser Raum sowieso seine Bedeutung als Naherholungsraum verlieren wird, oder zumindest stark beeinträchtigt wird, sondern hieraus ergibt sich aus Sicht der SG Salzhausen im Gegenteil die Verpflichtung, dass dieser letzte verbleibende Raum für die bestehenden Naherholungsfunktionen der Bevölkerung der SG Salzhausen unbedingt auch zukünftig von WEA freigehalten werden sollte. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die Stadt Winsen nicht zwingend auf diese Vorrangfläche angewiesen ist um das Ziel der „substanziellen Bereitstellung von Windenergie“ zu erfüllen. Die Samtgemeinde Salzhausen würde es deshalb für eine gerechte Abwägung im Sinne des § 1 (7) BauGB halten, wenn die Stadt Winsen auf die F-Plandarstellung des Sondergebietes an der Gemarkungsgrenze verzichtet.

6. Die geplante Darstellung des Sondergebiets für Windenergieanlagen beiderseits der Landesstraße führt zu einer Barrierewirkung des Landschaftsbildes vor Pattensen. Dem kann nicht entgegen gehalten werden, dass im Raum Tangendorf und Wulfen auch schon südlich der L 215 WEA stehen. Die vorhandenen Kleinwaldstrukturen östlich der vorhandenen WEA in Wulfen und überhaupt die strukturreiche Landschaft südlich der L 215 verhindern bislang den Eindruck einer Barriere durch WEA, vor Pattensen. Die Samtgemeinde Salzhausen würde es deshalb begrüßen, wenn sich die von der Stadt Winsen geplanten WEA nördlich der L 215 konzentrieren würden und nicht auch noch vereinzelte WEA südlich der L 215 und östlich des Kleinwaldes errichtet werden, die dem Ziel einer geordneten Konzentration von WEA innerhalb der Landschaft entgegenstehen.

Der Aspekt der Barrierewirkung, die durch die SO-Fläche an der Gemarkungsgrenze zu Wulfen entsteht, und die diesen schutzwürdigen Landschaftsraum zusätzlich beeinträchtigt, wurde bei der Betrachtung des Landschaftsbildes bisher nicht berücksichtigt.

7. Weiter ist im Rahmen der interkommunalen Abstimmung bisher nicht berücksichtigt worden, dass die Gemeinde Wulfen und die Samtgemeinde Salzhausen eine behutsame Siedlungsentwicklung in Richtung Nordwesten erwägen, auch wenn diese noch nicht durch eine konkrete Flächennutzungsplandarstellung entsprechend dargestellt ist.

Auch hier taucht die Frage auf, warum die Stadt Winsen wissentlich diese bereits mit dem Schreiben vom 24.4.2014 vorgebrachte mögliche Entwicklung durch ihre Planung verhindert, indem sie eine Sondergebietsfläche für Windenergie bis an die Gemarkungsgrenze plant. Wie bereits erwähnt, wird hier aus Sicht der Samtgemeinde Salzhausen grob das Abstimmungsgebot nach § 2 (2) Satz 1 BauGB verletzt.

In der Hoffnung, dass die SO-Fläche an der Gemarkungsgrenze zur Samtgemeinde Salzhausen bei der weiteren Planung nicht mehr berücksichtigt wird und somit ein Ausgleich insbesondere zwischen den Belangen der Windenergie und dem Naherholungsbedürfnis der Wulfenser und Pattenser Bevölkerung geschaffen wird, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Samtgemeinde Salzhausen

Der Samtgemeindebürgermeister

Mitgliedsgemeinden:

Salzhausen mit OT Luhmühlen, Oelstorf und Putensen, Eyendorf, Garlstorf

Garstedt, Vierhöfen, Wulfen, Gödenstorf mit OT Lübbstedt, Toppstedt mit OT Tangendorf

Samtgemeinde Salzhausen · Postfach 12 53 · 21373 Salzhausen

Stadt Winsen
Schloßplatz 1
21423 Winsen/L.

Auskunft erteilt: Herr Krause

Samtgemeindebürgermeister

Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

1. Etage, Zimmer

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. und Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

Mittwoch 15:00 – 18:30 Uhr

Telefon/Fax: 04172 9099-28/-828

w.krause@rathaus-salzhausen.de

Mein Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

09.01.2015

B-Plan Pattensen Nr. 11 „Westlich der Ortslage“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Samtgemeinde Salzhausen bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt zu dem Bebauungsplanvorentwurf wie folgt Stellung:

1. Wie schon im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, die in den Osterferien stattfand, findet die Samtgemeinde es äußerst befremdlich, dass zu einem solch komplexen Thema (die Unterlagen umfassen mehrere 100 Seiten) die frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren und die öffentliche Auslegung zum 41. F-Planänderungsverfahren in den Weihnachtsferien stattfindet, zudem ist der Abgabetermin auf einen Sonntag festgelegt. Die Stadt Winsen müsste eigentlich aus eigener Erfahrung wissen, dass eine fundierte fach- und sachgerechte Auseinandersetzung und auch eine politische Beratung in dieser Zeit mit einer solchen Papiermenge nicht zu schaffen ist.

Die Samtgemeinde bedankt sich deshalb, dass zumindest im Rahmen der Behördenbeteiligung zur 41. Flächennutzungsplanänderung eine Fristverlängerung gebilligt wurde, sie bedauert aber, dass im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan dem Antrag nach Fristverlängerung nicht entsprochen wurde, obwohl die Frist zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erst eine Woche später endet.

2. Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 41. Änderung des F-Planes vom 24.04.2014 verwiesen. Die hier vorgebrachten Bedenken und Hinweise sind nach Durchsicht der Unterlagen offensichtlich in keinster Weise weder im Entwurf des

Samtgemeinde Salzhausen · Rathausplatz 1 · 21376 Salzhausen

Tel. 04172 9099-0 · Fax 04172 9099-36

info@rathaus-salzhausen.de · www.salzhausen.de

Seite 1 von 3

Sparkasse Harburg-Buxtehude · BLZ 207 500 00 · Kto.Nr.: 120 600 00
VB Lüneburger Heide e.G. · BLZ 240 603 00 · Kto.Nr.: 403 313 1800
Volksbank Wulfen · BLZ 200 699 89 · Kto.Nr.: 51 750 000
Postbank Hamburg · BLZ 200 100 20 · Kto.Nr.: 207 720 209

IBAN · DE54 2075 0000 0012 0600 00 · BIC: NOLADE21HAM
IBAN · DE44 2406 0300 4033 1318 00 · BIC: GENODEF1NBU
IBAN · DE78 2006 9989 0051 7500 00 · BIC: GENODEF1WUL
IBAN · DE42 2001 0020 0207 7202 09 · BIC: PBNKDEFF



Flächennutzungsplanes noch im Vorentwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt worden. Sie gelten deshalb nach wie vor, das Schreiben wird deshalb dieser Stellungnahme beigelegt und sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

3. Die Samtgemeinde Salzhausen ist nach wie vor durch die geplante Sondergebietsfläche südlich der L 215 unmittelbar betroffen, die nachfolgenden Punkte beziehen sich auf diese Fläche.

4. Die bisher erhobenen Daten zur Avifauna und zu Fledermäusen bestärken die Ansicht der Samtgemeinde, dass die Fläche aus Sicht des Artenschutzes nicht geeignet ist. Die 6 kartierten Brutstandorte des Kiebitzes befinden sich alle in einem Abstand zwischen 250 und 500 m um die geplanten Standorte der Windenergieanlagen herum. Bei diesem Abstand ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Kiebitzreviere auszugehen, auch wenn das in den Unterlagen zitierte Verwaltungsgerichtsurteil in einem anderen Einzelfall von anderen Abständen ausgeht.

Schon jetzt wurde festgestellt, dass sich Brutplätze des Mäusebussard und der Turmfalke innerhalb relevanter Gefährdungsbereiche zu den geplanten Windenergieanlagen befinden. Laut Umweltbericht steht noch eine Horst- und Raumnutzungskartierung für das Plangebiet aus (S. 16), das Ergebnis sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Es wurde festgestellt, dass die geplanten Standorte an der Grenze zur Samtgemeinde Salzhausen zum Jagdrevier verschiedener Fledermausarten gehört.

Aufgrund der Kürze des Beteiligungszeitraumes kann zu den aus den Unterlagen ersichtlichen Problemstellungen und dem Umgang hiermit im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung seitens der Samtgemeinde Salzhausen nicht angemessen Stellung genommen werden, dies erfolgt im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens.

5. Im Rahmen der Umweltprüfung sollten nicht nur Daten zur Avifauna und zu Fledermäusen erhoben werden, sondern auch zu folgenden Fragen: wo befinden sich die Hauptnahrholungsgebiete der Wulfsener, wie werden diese durch die vorliegende Planung beeinträchtigt und warum wird die Beeinträchtigung von Bürgern der Samtgemeinde Salzhausen bewusst hingenommen, obwohl die Stadt Winsen auch ohne die geplanten 2 Windenergieanlagen der Windenergie „substanziell“ Raum geben würde. Der öffentliche Belang nach Bereitstellung von regenerativer Windenergie wäre auch ohne diese in ausreichender Weise berücksichtigt worden. Zu der Fragestellung „wo befinden sich die Hauptnahrholungsgebiete und wie werden diese beeinträchtigt“, hat die Samtgemeinde bereits Hinweise gegeben. Eine inhaltliche Auseinandersetzung hiermit ist weder in den Unterlagen zum Flächennutzungsplanverfahren noch in den Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren zu erkennen. Im Rahmen der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan wird die Samtgemeinde hierauf noch näher eingehen.

6. Weiter ist im Rahmen der interkommunalen Abstimmung bisher nicht berücksichtigt worden, dass die Gemeinde Wulfsen und die Samtgemeinde Salzhausen eine behutsame Siedlungsentwicklung in Richtung Nordwesten erwägen, auch wenn diese noch nicht durch eine konkrete Flächennutzungsplandarstellung entsprechend dargestellt ist.

Auch hier taucht die Frage auf, warum die Stadt Winsen wissentlich diese bereits mit dem Schreiben vom 24.4.2014 vorgebrachte mögliche Entwicklung durch ihre Planung verhindert, indem sie eine Sondergebietsfläche für Windenergie bis an die Gemarkungsgrenze plant. Aus Sicht der Samtgemeinde Salzhausen wird hier grob das Abstimmungsgebot nach § 2 (2) Satz 1 BauGB verletzt. Auch auf diesen Punkt wird die Samtgemeinde im Rahmen der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan noch näher eingehen.

7. Die Flügel der Windenergieanlage gehören zur Hauptanlage und sind deshalb auch innerhalb der Baugrenzen unterzubringen. Die Planzeichnung suggeriert, dass die Windenergieanlagen weiter vom Ort stehen werden, als tatsächlich aktuell geplant ist. Die Frage taucht auf, warum die Baufelder nicht so dimensioniert sind, dass sie den „normalen“ Anforderungen eines Bebauungsplanes an Klarheit und Rechtseindeutigkeit genügen. So können auch Widersprüche vermieden werden, da z.B. der Mast einer Windenergieanlage innerhalb des Baufeldes stehen muss, also im Südosten bis 45 m an die Plangebietsgrenze heranrücken darf, die Flügel mit einem Radius von 65 m dann aber über die Plangebietsgrenze herausragen und sogar in das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen hineinragen würden. Dies ist durch die Festsetzung Nr. 3 zwar ausgeschlossen, auf das komplizierte Konstrukt kann aber insgesamt verzichtet werden, wenn man im Sinne einer möglichst klaren und ehrlichen Planzeichnung die Baufelder so dimensioniert, dass sich die Windenergieanlagen eben komplett in ihr befinden.

8. Die Samtgemeinde begrüßt, dass durch die örtliche Bauvorschrift ein möglichst einheitliches Bild des gegenwärtig noch vorhandenen Sammelsuriums an unterschiedlichen Masttypen etc. geschaffen werden soll, sie bedauert aber, dass das Bild eines Sammelsuriums durch nah beieinanderstehende Windräder mit unterschiedlichen Höhen dennoch beibehalten wird.

9. Auf weitere grundsätzliche Aspekte zur Standortproblematik und der „Nicht-Entwicklung“ aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm wird in der Stellungnahme zur 41. F-Planänderung eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister